

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLFASSUNG «HALTEN» Kloster Einsiedeln

Öffentliche Auflage vom 31. MRZ. 2006 bis 15. MAI 2006

Erlassen vom Departement des Innern des Kantons Schwyz am 19. JUNI 2006

Der Departementsvorsteher: *Armin Huppmann*

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 977 vom 4. Juli 2006

Der Landammann:

Oliver Schenker

Der Staatsschreiber:

Janine

28. September 2005



SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassung Halten.

Wassernutzungsberechtigte: Kloster Einsiedeln

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- ❖ Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5
- ❖ Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
- ❖ Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES	5
Art. 1 Begriffe	5
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen	5
Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	6
Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen	6
II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	7
Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3	7
Art. 5.1 Bauten und Anlagen	7
a) Allgemein	7
b) Kanalisation / Versickerung	7
c) Strassen	8
d) Wassergefährdende Stoffe	8
e) Abstellplätze	8
f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	8
Art. 5.2 Bewirtschaftung	8
a) Wald	8
b) Landwirtschaft	9
Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe	9
a) Pflanzenschutzmittel	9
b) Dünger	10
Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2	11
Art. 6.1 Bauten und Anlagen	11
a) Allgemein	11
b) Kanalisation / Versickerung	11
c) Strassen	11
d) Wassergefährdende Stoffe	12
e) Abstellplätze	12
f) Holzlagerplätze	12
g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	12
Art. 6.2 Bewirtschaftung	12
a) Landwirtschaft	12
b) Wald	12
c) Weidebetrieb	12
Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe	13
a) Pflanzenschutzmittel:	13
b) Dünger	13
Art. 7 Fassungsgebiet, Zone S1	14
III SPEZIELLE MASSNAHMEN	15
Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes	15

Art. 9	Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen	15
Art. 10	Baulicher Unterhalt der Quelfassung	15
IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
Art. 11	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes	15
Art. 12	Inkrafttreten	16
Art. 13	Anmerkung im Grundbuch	16
Art. 14	Informationspflicht	16
Art. 15	Vollzug und Überwachung	16
Art. 16	Strafbestimmungen	16

ANHANG

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quelfassung Halten des Klosters Einsiedeln erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- ◆ Fassungsbereich Zone S1
- ◆ engere Schutzzone Zone S2
- ◆ weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quelfassung Halten. Mit der engeren Schutzzone soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quelfassung Halten bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)
- Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 22. November 2004 verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Ibach-Schwyz.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 2000 erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Ibach-Schwyz mit Datum vom 28. September 2005.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan von Freienbach vom 13. März 2001 und gemäss Zonenplan von Feusisberg vom 14. Dezember 1993.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Freienbach/Pfäffikon, auf der Gemeindekanzlei Feusisberg und bei der Wasserversorgung des Klosters Einsiedeln jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b/c verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Bestehende **Jauchegruben** und **Mistplatten** sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5 facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Das Erstellen von neuen Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen dabei nicht verletzt werden. Es muss auch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Art. 9)

e) Abstellplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung**a) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft und Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

b) **Wald**

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 + 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzen- und Holzschutz sowie Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) **Pflanzen- und Holzschutzmittel**

Landwirtschaft:

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Umweltgefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Wald:

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Landwirtschaft

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.

Im Wald ist die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen verboten.

Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25-27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle 5 Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser in Versickerungsanlagen ist verboten.

c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald-, Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Allfällige neue Strassen sind mit dichtem Belag sowie Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängiges Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Wald- und Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

Der bestehende Maschinenweg ist bei einer weiteren Nutzung mit einem dichten Belag und einer Entwässerung ausserhalb der Zone S, zu versehen.

d) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

e) Abstellplätze

aller Art sind verboten

f) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Wald

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen

Auf das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten. In jedem Fall ist die Gewässerschutzfachstelle anzuhören.

c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel:

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Schutzzone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel (landwirtschaftliche Forschungsanstalten) eine entsprechende Auflage verfügt hat.

Im Wald

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Holzschutzmitteln
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger

Landwirtschaft

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jauche:

Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Im Wald:

- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.
- Verwendung von Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmitteln.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch der Fassungsgebiet im Gelände deutlich zu markieren. Während des Weideganges ist die Umzäunung des Fassungsgebietes zwecks Fernhalten des Viehs unabdingbar.

Art. 9 Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Der in der Schutzzone S2 und S3 bestehende Maschinenweg ist bei einer weiteren Nutzung spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzone mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann. Andernfalls darf der Maschinenweg nicht mehr benutzt werden.

Der Maschinenweg darf nicht durch die Zone S1 führen.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Umweltschutz zu realisieren.

Art. 10 Baulicher Unterhalt der Quelfassung

Die Quelfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem die Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung Grundwasserschutz“ Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004, vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Freienbach und der Gemeinderat Feusisberg im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung des Klosters Einsiedeln Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Schutzzone liegen beim Gemeinderat von Freienbach und beim Gemeinderat von Feusisberg.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang zum Schutzzonenreglement**Anhang 1***Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)***GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN**

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmierem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.

Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.